

ZH_OBERGERICHT SB140394 vom 10. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140394

FR: ZH_OBERGERICHT SB140394 du 10 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140394 del 10 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 18. Juni 2014 der versuchten Anstiftung zu mehrfachem Mord im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen und mit 6½ Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung bis dato erstandener Haft von 400 Tagen, bestraft. Es wurde sodann eine vollzugsbegleitende ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB zur Behandlung psychischer Störungen angeordnet. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 25. November 2011 ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– wurde widerrufen. Die Privatklägerin 1 wurde mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Der Beschuldigte wurde verpflichtet, der Privatklägerin 1 Fr. 8'000.– sowie dem Privatkläger 2 Fr. 2'000.–, je zuzüglich 5 % Zins ab 14. Mai 2013 als Genugtuung zu bezahlen; im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 1 abgewiesen wurde. Sodann wurde der Beschuldigte verpflichtet, dem Privatkläger 2 eine Umtriebsentschädigung von Fr. 275.– zu bezahlen (Urk. 60). Mit Eingaben vom 20. Juni 2014 sowie 27. Juni 2014 meldeten die Staatsanwaltschaft (Urk. 48) und der Beschuldigte (Urk. 53) fristgerecht die Berufung an. Mit Eingaben vom 1. bzw. 2. September 2014 reichten die Staatsanwaltschaft (Urk. 61) und die Verteidigung (Urk. 62) fristgerecht die Berufungserklärungen ein. Anschlussberufungen wurden keine erhoben.

E. 2

Mit der Berufungserklärung liess der Beschuldigte den Beweisantrag stellen, es seien betreffend die Privatkläger 1 und 2 sowie des Zeugen D._____ ein Strafregisterauszug und ein ausführlicher, aktueller Leumundsbericht einzuholen (Urk. 62 S. 2). D._____ sei eine Art "Kronzeuge" gegen den Beschuldigten. Zu Unrecht hätten die Staatsanwaltschaft und auch die Vorinstanz ihm und auch den

- 7 - auf seinen Aussagen aufbauenden Privatklägern 1 und 2 Glauben geschenkt. Gemäss neuesten, der Verteidigung zugekommenen, allerdings nicht genau überprüfbareren Informationen sollen diese offenbar selbst in weitere Verfahren verwickelt sein. Sollte dies zutreffen – so die Verteidigung weiter –, so wäre deren Glaubwürdigkeit auch im vorliegenden Verfahren allenfalls sogar stark angeschlagen (Urk. 62 S. 3 f.). Mit Datum vom 17. März 2015 wurden die entsprechenden Strafregisterauszüge eingeholt (Urk. 73/1-3), wobei nur der Privatkläger 2 mit einem Vorgang (Urteil vom 8. Juli 2013, einfache Körperverletzung, 90 Tagessätze zu Fr. 30.–, bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre) verzeichnet war (Urk. 73/1). Weiterungen erübrigen sich deshalb betreffend die Privatklägerin 1 und D._____. Ebenso ist über den Privatkläger 2 kein Leumundsbericht einzuholen, da aufgrund der Natur der Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung kein Einfluss auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit erkennbar ist.

E. 3

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (SCHMID, StPO Praxiskommentar, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Der Beschuldigte beantragte in seiner Berufungserklärung einen vollumfänglichen Freispruch, mithin eine Abänderung der Urteilsdispositivziffern 1 bis 5, 7 bis 9 und 11 (Urk. 62). Die Staatsanwaltschaft beschränkt die Berufung auf die Strafzumessung (Urk. 61). Damit ist festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 18. Juni 2014 bezüglich der Dispositivziffern 6 (Zivilforderung), 10 (Kostenfestsetzung) sowie 12 und 13 (Entschädigung Geschädigtenvertretung) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 4

Der Anstiftungsversuch kann, wie der Versuch allgemein, im Sinne von Art. 21 - 23 StGB unvollendet, vollendet oder untauglich sein (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Oktober 2005 [6S.448/2004]). Mit der Vorinstanz – und entgegen der Verteidigung (Urk. 38 S. 14) – ist von einem vollendeten Versuch der Anstiftung auszugehen. Der Beschuldigte hat ihn nicht nur zur Tötung der Privatkläger aufgefordert, sondern er wollte D._____ auch noch die Tatwaffe zur Verfügung stellen. Sodann stellte er ihm in Aussicht, ihn im Weigerungsfalle ebenfalls zu töten. Er hat somit alles nach seinen Vorstellungen Notwendige getan, um beim Anzustiftenden den Tatentschluss hervorzurufen (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Oktober 2005 [6S.448/2004]). Ebenso ist von direktem Vorsatz auszugehen (Urk. 60 S. 44; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 17 -

E. 4.1

Was die Täterkomponente angeht, so kann zunächst auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz betreffend Vorleben und persönliche Verhältnisse verwiesen werden (Urk. 60 S. 51 - 53). Daraus ergibt sich, dass der ...stämmige Beschuldigte im Alter von rund 32 Jahren im Jahre 1995 in die Schweiz einreiste und seinem Asylantrag stattgegeben wurde. 1997 reiste seine Familie ein. Im Jahre 2000 kehrte er in die L._____ [Staat in Vorderasien] zurück, wo er dann fünf Jahre im Gefängnis verbrachte. 2006 kehrte er in die Schweiz zurück. Die Ehe mit der Privatklägerin 1, einer Cousine, dauerte rund 26 Jahre und wurde 2010 geschieden. Aus dieser Ehe entsprangen vier Kinder. Während dieser Ehe holte sich der Beschuldigte im Jahre 1998 eine zweite, acht Jahre jüngere Frau (M._____) aus dem J._____ als Zweitfrau in die Schweiz, welche ebenfalls im gemeinsamen Haushalt lebte und mit welcher er ein Kind hat. Diese "Zweitehe" wurde etwa 2012 ebenfalls beendet. Die Schuld für die Auflösung der ersten Ehe gibt der Beschuldigte den Familien der beiden Frauen, die sich nach der zweiten "Eheschliessung" eingemischt und alles kaputt gemacht hätten. Im Zeitraum von 2010 und 2011 wurde der Beschuldigte zwei Mal je drei bis vier Wochen psychiatrisch hospitalisiert, da es ihm psychisch nicht gut gegangen sei, weil Leute "lügen und Sachen erfinden" würden. Vor der Verhaftung lebte er alleine in einer 1½-Zimmerwohnung in N._____. In beruflicher Hinsicht arbeitete der Beschuldigte, der weder Schulen absolvierte noch eine Berufsausbildung genoss, als Maler und Gipser in verschiedenen Betrieben (Urk. 5/3 beigelegte Kopie S. 3). Zuletzt hatte er keine Arbeit mehr. Vor seiner Verhaftung wurde er mit Fr. 960.– monatlich vom Sozialamt unterstützt. Vermögen besitzt er aus einer Erbschaft (Landstücke in der L._____, Urk. 5/3 S. 4; Prot. II S. 13). Schulden hat der Beschuldigte ca. in der Höhe von über Fr. 50'000.–

(Prot. II S. 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass er aus dem ... Gefängnis nicht geflohen, sondern entlassen worden sei (Prot. II S. 10). Sodann widersprach er früheren Angaben (vgl. z.B. Urk. 12/3 S. 58), dass er seine Zweitfrau aus dem J. _____ in die Schweiz geholt haben soll. Seine Zweitfrau habe sich vielmehr be-
- 23 - reits in der Schweiz aufgehalten und sei arbeitstätig gewesen, als er sie kennen- gelernt habe (Prot. II S. 12). Die Vorinstanz hat sich dann ausführlich zur Frage der Relevanz der Her- kunft und der Gefängnisaufenthalte des Beschuldigten für die Strafzumessung geäußert (Urk. 60 S. 53 f.). Der Beschuldigte selbst äusserte zumindest verbal Übereinstimmung seiner kulturellen Werte mit der hiesigen Rechtsordnung (Urk. 5/5 S. 3; Urk. 12/3 S. 39). Diese wird indessen durch seine Lebensweise (Aufnahme einer deutlich jüngeren Zweitfrau in die Lebensgemeinschaft gegen den Willen der Ehefrau) klar widerlegt. Ebenso sprechen die Aussagen des Soh- nes G. _____, der Privatklägerin 1 und von D. _____ eine deutlich andere Sprache. Dies wurde auch im psychiatrischen Gutachten festgehalten (Urk. 12/3 S. 55), wo- rin auch auf die intensive Einbindung in patriarchalische Familienstrukturen hin- gewiesen wurde (Urk. 12/3 S. 57). Die Vorinstanz gelangte nachvollziehbar und unter Einbezug der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 127 IV 10, E 4; 117 IV 7 S. 9) zum Schluss, dass die kulturelle Herkunft des Beschuldigten nicht strafmindernd ins Gewicht falle. Ebenso kommt sie zum Schluss, dass die Ge- fängnisaufenthalte – über die im psychiatrischen Gutachten anerkannte vermin- derte Schuldfähigkeit hinaus – nicht strafmindernd ins Gewicht fallen (Urk. 60 S. 53 f.). Diese Schlussfolgerung ist zu übernehmen.

E. 4.2

Richtig ist, dass aus dem Vorleben des Beschuldigten einzig die zwei Strafbefehle von Belang sind, die er in den Jahren 2006 und 2011 wegen Verge- hen gegen das ANAG (heute AuG) und wegen mehrfacher (teilweise versuchter) Nötigung erwirkte. Straferhöhend fällt dabei der Strafbefehl (vom 25. November 2011) ins Gewicht. Zwar ist er nicht einschlägiger Natur, doch lag dieser Verurtei- lung ebenfalls Todesdrohungen gegen seine "Zweitfrau" zugrunde (Urk. 15/2). Sodann handelte er während der laufenden Probezeit.

E. 4.3

Aus dem Nachtatverhalten ergeben sich keine strafzumessungsrelevan- ten Umstände. Ebenso ist eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten zu verneinen, wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (Urk. 60 S. 56).

- 24 -

E. 4.4

Weitere Einwände des Beschuldigten, wonach er die drei Jahre zurück- liegende Scheidung schon längst überwunden habe und zufolge des jahrelangen Streits zwischen ihm und D. _____ diesen kaum damit beauftragt hätte, zumal er bereits früher von ihm angezeigt worden sei (Prot. I S. 10 E 13; Prot. II S. 15), än- dern an dieser Beurteilung nichts. Vorliegender Vorfall belegt gerade, dass der Beschuldigte die Scheidung nicht überwunden hat, was sich auch darin zeigt, dass er wiederholtermassen D. _____ und auch seinen Sohn G. _____ zur Tötung seiner Ex-Frau A. _____ aufgefordert hat (Urk. 4/2 S. 5; Urk. 6/7 S. 5). Dass er damit trotz Differenzen den Bruder der Ex-Frau anstiften will, liegt in der Natur der Ehrenmorde (vgl. dazu Aussagen von D. _____, Urk. 4/2 S. 5; G. _____, Urk. 6/7 S. 4).

Auch dass anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten keine Waffe gefunden wurde, bedeutet nicht, dass die Aussagen von D._____ zu be-

- 14 - zweifeln wären. Der Beschuldigte musste nach diesem Vorfall durchaus mit einer Anzeige bei der Polizei und damit auch mit einer Hausdurchsuchung rechnen, weshalb es nicht besonders überrascht, dass er die Waffe entsorgt oder anderweitig versteckt haben könnte.

E. 4.5

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz der Sachverhalt gemäss Anklageschrift als erstellt zu erachten, wobei vollumfänglich auf das Fazit (Urk. 60 S. 38) zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO). III. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat diesen Sachverhalt zutreffend als versuchte Anstiftung zu mehrfachem Mord im Sinne von Art. 24 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 112 StGB gewürdigt (Urk. 60 S. 39 - 45; Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Die Verteidigung beantragte vor Vorinstanz eventualiter, der Beschuldigte sei wegen versuchter Anstiftung zu Totschlag im Sinne von Art. 113 StGB schuldig zu sprechen (Urk. 38 S. 2; Urk. 77 S. 16 f.). Die versuchte Tötung der Privatklägerin könne entgegen der Staatsanwaltschaft nicht als besonders skrupellos bezeichnet werden. Die besonders verwerfliche Art der Tatausführung scheidet zum vorneherein aus. Auch ein besonders verwerflicher Beweggrund könne gerade nicht angenommen werden. Es handle sich vielmehr um ein sog. ethnisch-kulturell motiviertes Delikt. Gemäss Bundesgericht seien ausdrücklich oder sogar in erster Linie ethnische Kriterien für die Umschreibung der Qualifikation oder Privilegierung des Tötungsdeliktes anzuwenden. Zugunsten des Beschuldigten müsse vorliegend angenommen werden, dass er gerade nicht aus krass egoistischen Beweggründen gehandelt habe, sondern dass der jahrelange Konflikt, psychische Symptome, kulturelle Vorprägungen und die familiäre Konfliktsituation sich derart problematisch vermischt hätten, dass sich der Beschuldigte gar nicht davon habe distanzieren können, weshalb er letztlich nicht anders gekonnt habe, als den Massstäben seiner ethnisch-kulturellen Herkunft nachzuleben. Deswegen habe er in einer entschuldbaren Gemütsbewegung und / oder entschuldbarer grosser see-

- 15 - lischer Belastung gehandelt (Urk. 38 S. 13 f.; Urk. 77 S. 16 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte für den Eventualfall sodann ausführen, dass es sich um einen untauglichen Versuch handle. Denn der Beschuldigte habe eine Person anzustiften versucht, mit welcher er jahrelang zerstritten sei und welche er nur zufällig getroffen habe. D._____ sei als Tatmittel gänzlich untauglich. Der Beschuldigte habe deshalb aus grobem Unverstand gehandelt (Urk. 77 S. 16). 3. Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (Art. 24 Abs. 2 StGB). Vorliegend hat der Beschuldigte D._____ dazu aufgefordert, seine Schwester A._____ und deren Lebenspartner B._____ zu töten. Dass es nicht zur Tat kam, war darauf zurückzuführen, dass D._____ sich schlicht weigerte, seine eigene Schwester und deren Lebenspartner zu töten, und nicht weil D._____ objektiv untauglich gewesen wäre, den Mord auszuführen. Somit handelt es sich um eine vollendet versuchte (erfolglose, aber taugliche) Anstiftung zu einem Tötungsdelikt. Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) ist als Mord zu qualifizieren, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind (Art. 112 StGB). Die Vorinstanz hat die vorerwähnten Argumente der Verteidigung unter Zugrundelegung der massgeblichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 127 IV 10) zutreffend widerlegt und kam zum Schluss, die mehrfach versuchte Tötung als

mehrfach versuchten Mord zu qualifizieren (Urk. 60 S. 41 - 43). Diese Rechtsprechung wurde auch in einem neueren Urteil bestätigt (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2013 [6B_621/2012]). Darin hält das Bundesgericht fest, dass nach den in gewissen Kulturen verbreiteten Vorstellungen die Tötung der nicht gefügigen oder unbotmässigen Frau oder Tochter die so genannte "Ehre" der Familie oder Sippe wiederherstellen soll. Neben den tödlichen Konsequenzen im Einzelfall nimmt dieses Instrument in den Händen der "Familie" den Frauen die Möglichkeit ihrer individuellen Entwicklung und Lebensgestaltung. Es übt eine lähmende, tödliche Drohung aus und terrorisiert auch unausgesprochen die dieser Herrschaft unterworfenen Frauen. Der zerstörenden Wirkung auf die Individualität

- 16 - sowie der jederzeit möglichen Denunziation und andauernden Herabsetzung sind die betroffenen Frauen zumeist schutzlos ausgesetzt. Ein familiäres Todesurteil haben in der Regel Familienmitglieder, insbesondere (jüngere) Brüder oder Nefen, zu vollstrecken (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2007 [6S.44/2007]). Das Verbrechen wird im allgemeinen Sprachgebrauch als "Ehrenmord" bezeichnet. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass es nahe liege, die Tötung der Frau oder Tochter zwecks "Reinigung" der Ehre grundsätzlich als Mord zu qualifizieren. Beweggrund, Zweck der Tat und Art der Ausführung erscheinen in solchen Konstellationen besonders verwerflich (BGE 127 IV 10; Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2007 [6S.44/2007]). Der Beschuldigte wollte vorliegend die Ehre der Familie wiederherstellen, indem er seine Frau, die sich von ihm scheiden liess und mit einem neuen Lebenspartner zusammenlebte, töten lassen wollte. Entgegen der Ansicht der Verteidigung hilft dem Beschuldigten der Rekurs auf ethnisch-kulturelle Komponenten nicht: Seine Motivation ist krass egoistisch und verwerflich. Wie sich gerade auch in der versuchten Tötung des Lebenspartners B. _____ zeigt, ging es ihm auch um seinen verletzten Stolz. Die Qualifikation des Tötungsdelikts als mehrfachen Mordversuch erweist sich deshalb als zutreffend.

E. 5

Somit ist folgende Strafe auszufällen: Ausgehend von einem objektiv recht schweren Tatverschulden, welches subjektiv zufolge der leichtgradig verminderten Schuldfähigkeit relativiert wird, ist insgesamt von einem nicht mehr leichten Verschulden und einer Einsatzstrafe von rund 13 Jahren auszugehen. Unter Berücksichtigung des Versuchs und der Täterkomponenten erweist sich im Ergebnis die von der Vorinstanz ausgefallene Freiheitsstrafe von 6 ½ Jahren als angemessen und vertretbar. Diese Strafe ist unter Anrechnung der bisher erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie des vorzeitigen Strafantritts (Urk. 63) von 696 Tagen zu vollziehen. IV. Ambulante Massnahme Die Vorinstanz hat eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB zur Behandlung psychischer Störungen angeordnet. Sie stützte sich dabei auf die Empfehlungen im psychiatrischen Gutachten von Dr. med. K. _____ vom 29. November 2013 (Urk. 12/3). Dies entsprach auch dem Eventualstandpunkt der Verteidigung vor Vorinstanz (Urk. 38 S. 2; vgl. Urk. 77 S. 17). Auch der Beschuldigte erklärte sich im Berufungsverfahren bereit, sich im Falle einer Verurteilung einer ambulanten Behandlung zu unterziehen (Prot. I S. 11; Prot. II S. 17). Die Staatsanwaltschaft befürwortet ebenfalls eine vollzugsbegleitende Massnahme (Urk. 32 S. 1; Urk. 76 S. 1). Den umfassenden und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist nichts beizufügen (Urk. 60 S. 56 - 59). Weiterungen erübrigen sich deshalb. V. Widerruf Der Beschuldigte wurde, wie bereits erwähnt, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 25. November 2011

mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von fünf Jahren bestraft (Urk. 30). Die heute zu beurteilende Tat vom 14. Mai 2013 fällt in diese Probezeit.

- 25 - Zu Recht hat deshalb die Vorinstanz den Vollzug der Geldstrafe angeordnet. Auf die zutreffenden Erwägungen ist zu verweisen (Urk. 60 S. 60 f.). VI. Zivilansprüche 1. Bereits rechtskräftig wurde die Privatklägerin 1 zur Durchsetzung ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 2. Die Vorinstanz hat die Genugtuungsforderung der Privatklägerin 1 von Fr. 15'000.– im Umfang von Fr. 8'000.– gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen. Die Verteidigung beantragte im Berufungsverfahren eventualiter, die überhöhte Genugtuungsforderung auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 38 S. 1). Die Vorinstanz hat die Grundsätze für die Zusprechung der Genugtuung zutreffend dargestellt (Urk. 60 S. 61 - 63). Sie hat sodann zu Recht bei der Bemessung der Höhe auf die Auswirkungen der eigentlichen Tat (Anstiftung des Bruders zur Tötung der Privatklägerin mit Bereitstellung einer Waffe) abgestellt, und nicht die vom Beschuldigten verursachte allgemeine Unbill für die Privatklägerin 1 berücksichtigt. Zweifelsohne liegt als Folge der Tat eine objektiv schwere Verletzung der Persönlichkeit vor allem in psychischer Hinsicht vor. Mit der Vorinstanz ist sodann davon auszugehen, dass zwar nicht eine unmittelbare Gefährdung der Privatklägerin 1 durch die Anstiftung ihres Bruders bestanden hat, da dieser ein solches Ansinnen ablehnte; hingegen wurde durch die Ankündigung des Beschuldigten, er werde sonst die Sache selbst in die Hand nehmen, zusammen mit der durch den Bruder vermittelten Kenntnis des Vorhandenseins einer Waffe, vorübergehend (bis zur Festnahme des Beschuldigten) eine Gefährdungssituation geschaffen. Zusammen mit dem insgesamt nicht mehr leichten Verschulden sowie der mehrjährigen Freiheitsstrafe erweist sich eine Genugtuung von Fr. 8'000.–, zuzüglich Zins zu 5 % ab 14. Mai 2013, als angemessen. Im Übrigen ist die Genugtuungsforderung abzuweisen. 3. Der Privatkläger 2 beantragt ebenfalls eine Genugtuung von Fr. 2'000.–. Die Vorinstanz hat diese Genugtuungsforderungen mit zutreffenden Erwägungen

- 26 - gutgeheissen (Urk. 60 S. 65 f.). Insbesondere auch im Quervergleich mit der der Privatklägerin 1 zugesprochenen Genugtuung erweist sie sich als angemessen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe ist zu bestätigen. 2. Die Vorinstanz hat dem Privatkläger 2 eine Umtriebsentschädigung für die Untersuchung (zwei Einvernahmen) im Betrag von Fr. 275.– zugesprochen, was zu bestätigen ist (Urk. 60 S. 67). 3. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung gänzlich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt ebenfalls, hat allerdings nur den Strafpunkt angefochten. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahrenskosten der zweiten Instanz (ohne Verteidigungskosten) zu zwei Dritteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für die Verteidigung und Vertretung der Privatklägerschaft sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.